

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

55 (16.8.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 16. August 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —
Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 99282. C. Fahrpreismäßigung.
Nr. 98417. C. Militärтариф.
Nr. 98416. C. Einfuhr von Lumpen nach Belgien.

Nr. 99234. C. Verlegung der Gütere Expedition Basel S. C. V.
Hauptbahnhof.
Nr. 99632. C. Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben
an das ostasiatische Expeditionskorps.
Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.

Nr. 99282. C. Am Sonntag den 26. August l. J. findet in Durmersheim ein Feuerwehrfest statt.

Den von auswärtig zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in Erlaß Nr. 36716 B. v. J. 1888 — B. V. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstsanweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

Die Fahrkarten gelten für die Zeit vom 25./27. August.

Militärтариф.

Nr. 98417. C. Nach den besonderen Bestimmungen zu Nr. II 10—14 des Militärтарифs (Dienstvorschriften zu der Militär-Transport-Ordnung zc. Seite 36) sind nur etatsmäßige Pferde der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung zu den Sägen des Militärтарифs zu befördern,

überetatsmäßige ausnahmsweise dann, wenn ihre Beförderung aus dienstlichen Rücksichten geboten ist.

Überetatsmäßige Pferde, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können nur zu den Frachtsägen und Bedingungen des öffentlichen Verkehrs zur Aufgabe gelangen und dürfen nicht auf Militärfahrtscheine zur Beförderung angenommen werden.

Die Abfertigungsstellen haben hiernach bei Aufgabe von Pferden der Offiziere und Beamten der Militärverwaltung stets darauf zu halten, daß von der den Militärfahrtschein ausstellenden Militärbehörde in demselben angegeben wird, daß es etatsmäßige Offizier- u. s. w. Pferde sind. Sollten sich darunter auch überetatsmäßige Pferde befinden, so muß dies und deren Zahl gleichfalls ausdrücklich in dem Scheine von der Militärbehörde bemerkt werden; ihre Aufnahme in den Militärfahrtschein und ihre Beförderung zu den Sägen des Militärтарифs ist aber von der Abfertigungsstelle nur dann nicht zu beanstanden, wenn gleichzeitig in dem Militärfahrtschein von der Militärbehörde bescheinigt wird, daß die Beförderung der letzteren für Rechnung des Militärfonds zu erfolgen hat. Fehlt diese Bescheinigung, so ist die Streichung der überetats-

mäßigen Pferde in dem Fahrscheine zu verlangen und ihre Beförderung als Militärtransport abzuweisen. Sie können dann nur mit besonderem Frachtbrief oder Beförderungsschein aufgegeben werden, jedoch ist ihre Zusammenladung und Beförderung mit den etatsmäßigen Pferden, wenn dies gewünscht wird, und seitens der Organe der Eisenbahnverwaltung keine Bedenken dagegen bestehen, zu gestatten. Von dem Verlangen einer besonderen Begleitung der überetatsmäßigen Pferde kann in diesem Falle, sofern die Begleitung der etatsmäßigen Pferde (vergl. § 45¹⁷ der Militär-Transport-Ordnung) genügt, abgesehen werden.

Es genügt, wenn die nach Obigem von der Militärbehörde zu machenden Angaben auf dem Militärfahrchein vermerkt sind; eine förmliche mit besonderer Unterschrift zu versehenende Bescheinigung auf dem Militärfahrchein ist nicht zu verlangen.

Güterverkehr.

Nr. 98416. C. Lumpensendungen werden zur Einfuhr nach Belgien nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ursprungszeugnisse der zuständigen Ortsbehörde begleitet sind, aus welchem die inländische Herkunft hervorgeht.

In der Kundmachung 11. Theil II, ist auf Seite 12 unter B 1 und im Anhang auf Seite 8 unter 1 b hiervon Vormerkung zu machen.

(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)

Nr. 99234. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 96621. C. von 1900 (B. Bl. Nr. 53) wird bekannt gegeben, daß die Eröffnung des Betriebs des neuen Güterbahnhofes in Basel S. C. B. und die Aufhebung der Versandexpedition im Rangirbahnhof erst am 20. August d. J. erfolgt.

Nr. 99632. C. Unter Hinweis auf die im Tarifanzeiger unter gleicher Nummer für den norddeutsch-hessisch-südwestdeutschen Güterverkehr getroffene Anordnung werden die Abfertigungsstellen darauf aufmerksam gemacht, daß die Vergünstigung der frachtfreien Beförderung von Liebesgaben an das ostasiatische Expeditionskorps für alle Stationen, also auch für die badischen Nichtverbandsstationen gilt. Letztere haben bei Kartirung nach der Verbandsstation ebenfalls einen entsprechenden Vermerk auf der Frachtkarte anzubringen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 6. August im Zug 106 und in Appenweier abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3,04 M.

(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)

Verluste.

(Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page)